

Lizenzvereinbarung

zur Nutzung der Marke



zwischen dem Verband Deutscher Simmentalzüchter e.V. (VDSimmental)
Angerstraße 6, 06118 Halle (Lizenzgeber)

und

.....

(nachfolgend Lizenznehmer)

§ 1 Voraussetzungen für die Nutzung der Kollektivmarke

Die Nutzer der Kollektivmarke sind:

- a) Beef-Simmentalzüchter -halter und Mäster mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Mitglieder im Verband Deutscher Simmentalzüchter e.V. (VDSimmental)
- c) Züchter, Halter, Mäster von Zuchtrindern und deren Produkten ausschließlich bezogen auf die Rasse Fleckvieh/Fleisch oder Beef Simmental registriert unter der Codenummer 66.

§ 2 Nutzungsumfang der Kollektivmarke (Warenklassen)

Die Nutzer haben das Recht, die Kollektivmarke für folgende Warenklassen zu verwenden:

- a) Vermarktung lebender Rinder (Zucht, Nutz, Mast und Schlachttiere) und Tierzuchterzeugnisse der Rasse Fleckvieh/Fleisch auch bezeichnet als Beef Simmental, oder Fleckvieh-Simmental, registriert unter der Rasse-Codenummer 66.

- b) Vermarktung von Schlachtkörpern sowie Fleisch, Fleischwaren und Wurstwaren die sich zu einhundert Prozent auf die Rasse Fleckvieh/Fleisch auch bezeichnet als Beef Simmental, oder Fleckvieh-Simmental, registriert unter der Rasse-Codenummer 66 beziehen.
- c) Werbung und Marketingdienstleistungen für Zucht, Haltung und Verkauf von Rindern sowie deren Erzeugnissen der Rasse Fleckvieh/Fleisch auch bezeichnet als Beef Simmental, oder Fleckvieh-Simmental, registriert unter der Rasse-Codenummer 66.

§ 3 Bedingungen zur Nutzung der Kollektivmarke

Die Nutzer der Kollektivmarke verpflichten sich folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Als Züchter und Halter: Die Rinder werden in der naturnahen Produktionsform Mutterkuhhaltung gehalten. Das beinhaltet vor allem die Weidenutzung (naturnahe Haltung) während der Vegetationsperiode und das Zusammenleben der Kühe mit ihren Kälbern für mindestens 5 Monate während der Säugezeit. (Aufzucht im natürlichen Familien-/Herdenverband)
Als Mäster und Vermarkter: Die gemästeten und vermarkteten Rinder und deren Produkte stammen aus Zucht- und Haltungsbetrieben die die Voraussetzungen § 1 erfüllen.
- d) Einhaltung der Kollektivmarkensatzung und der Lizenzvereinbarung. Eine Verwendung der Kollektivmarke ohne Lizenzvereinbarung ist nicht gestattet.
- e) Die Zahlung der durch den Vorstand festgelegten Kollektivmarken-Nutzungsgebühr in Höhe von 100,00 €. Falls nach einem definierten Zeitraum (aktuell 10 Jahre nach Eintragung der Marke) eine Nachzahlung durch den Verband Deutscher Simmentalzüchter e.V. für die Nutzung der Kollektivmarke nötig ist, beinhaltet dies auch eine durch den Vorstand festgelegte Nachzahlungsgebühr für das einzelne Mitglied.

§ 4 Rechte und Pflichten der Kollektivmarken Nutzer (Lizenznehmer)

- a) Die Nutzer der Kollektivmarke haben das Recht die Kollektivmarke in allen Formen (gedruckt, digital, Internet) für die Werbung und den Vertrieb aller unter § 2 aufgeführten Warenklassen Ihres eigenen Betriebes zu verwenden. Nach geleisteter Unterschrift unter den Lizenzvertrag erhält jeder Nutzer das Markenlogo (Format. JPG) und eine Kopie der Eintragungsurkunde.
- b) Eine eigenständige Weitergabe der Kollektivmarke durch die Lizenznehmer an weitere juristische Personen ist ausgeschlossen. Das heißt, wenn der Nutzer der Kollektivmarke Produkte/Tiere an eine weitere juristische Person unter Verwendung der Kollektivmarke liefert, darf die juristische Person die Kollektivmarke nur und ausschließlich für die Produkte des jeweiligen Nutzers verwenden. Die Kollektivmarke ist in diesem Fall durch die juristische Person ausschließlich in Verbindung mit dem Namen des Kollektivmarken-Nutzers (Lizenznehmers) zu verwenden. Der Nutzer der Kollektivmarke (Lizenznehmer) ist für die Durchsetzung dieser Pflicht verantwortlich.
- c) Die Nutzer der Kollektivmarke (Lizenznehmer) haben der Geschäftsstelle des Verbandes auf Anforderung Auskünfte zu Details der Nutzung zu erteilen.
- d) Die Nutzer der Kollektivmarke haben alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen der Kollektivmarke zu schädigen geeignet ist.

§ 5 Festlegungen bei Verletzungen der Kollektivmarke

Wenn Nutzer der Kollektivmarke (Lizenznehmer) die in der Satzung der Kollektivmarke festgelegten Voraussetzungen und Regeln verletzen, kann der Vorstand Ihnen die Nutzung der Kollektivmarke entziehen. Eine schon gezahlte Nutzungsgebühr wird in diesem Fall nicht rückerstattet. Der Nutzer erhält vor einem Entzug der Kollektivmarke das Recht zu dem Verstoß schriftlich Stellung zu beziehen. Die Stellungnahme wird bei der Entscheidung des Vorstandes berücksichtigt.

§ 6 Festlegungen bei unberechtigter Nutzung Kollektivmarke

- a) Wenn Mitglieder des Verbanders Deutscher Simmentalzüchter e.V. die Kollektivmarke unberechtigt benutzen, hat der VDSimmental das Recht eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 500,00 € zu erheben.
- b) Wenn juristische Personen (nicht Mitglied im VDSimmental) die Kollektivmarke unberechtigt nutzen, behält sich der Verein Deutscher Simmentalzüchter e.V. weitere juristische Schritte vor, um seine Interessen zu vertreten.

§ 7 Kollektivmarken-Nutzungsgebühr

Mit der Zahlung der Kollektivmarken-Nutzungsgebühr in Höhe von 100,00 € erhält der Nutzer das Recht die Marke auf Grundlage der Lizenzvereinbarung für einen Zeitraum von Datum der Unterschrift bis zum 12. August 2029 zu nutzen. Sofern nach diesem Zeitraum eine Nachzahlung durch den Verband Deutscher Simmentalzüchter e.V. für die Nutzung der Kollektivmarke nötig ist, beinhaltet dies auch eine durch den Vorstand festgelegte Nachzahlungsgebühr für das einzelne Mitglied.

Diese Lizenzvereinbarung tritt mit dem Datum der Unterschriften des VDSimmental als Lizenzgeber und des Nutzers der Marke als Lizenznehmer in Kraft

Datum :

.....

Lizenzgeber (VDSI Simmental)

Lizenznehmer

Die Lizenzvereinbarung ist verbunden mit Übergabe:

- Markensatzung
- Kopie Urkunde Markeneintragung
- Datei Markenlogo (Format: jpg)